

Niederschrift

über die Gemeinderatssitzung

am 19.11.2025 im Gemeindeamt Kaunerberg; Beginn: 20.00 Uhr Ende: 22.50 Uhr

Anwesende: Bgm. Peter Moritz, Bgm Stv. Partl Günter, Hann Bruno, Nigg Joachim, Maaß Franz, Neuner Gottlieb, Neuner Andreas, Grünauer Andreas, Plörer Erich, Nigg Jürgen und das Ersatzmitglied Achenrainer Maximilian;

Entschuldigt: Lentsch Daniela;

Schriftführer: Stefan Schwarz;

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit;
2. Genehmigung und Unterfertigung des Protokolls der letzten Gemeinderatssitzung;
3. Festsetzung der gemeindeeigenen, privatrechtlichen Steuer und Gebühren;
4. Verordnungen des Gemeinderates über die Änderung von Gebühren;
5. Beschlussfassung über die Aufhebung eines Gemeinderatsbeschlusses vom 04.05.2022 bezüglich Grundangelegenheiten TOP 5;
6. Grundangelegenheiten;
7. Verordnung über die Änderung des Raumordnungskonzeptes im Bereich Aucht;
8. Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise bezüglich der E-Tankstelle am Vorplatz des Gemeindeamtes;
9. Förderansuchen;
10. Beratung und Beschlussfassung über die Handhabung der Jubiläumswendungen;
11. Themen aus der Gemeindeversammlung vom 30.10.2025;
12. Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen;
13. Anträge, Anfragen, Allfälliges;

Pkt. 1 der Tagesordnung:

Der Bürgermeister begrüßt die anwesenden Gemeinderäte und stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist. Auf Antrag des Bürgermeisters wird vom Gemeinderat einstimmig beschlossen, den Tagesordnungspunkt 7.1, Beschlussfassung einer Verordnung über die Erlassung eines allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich Siedlung Aucht aufzunehmen.

Pkt. 2 der Tagesordnung:

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 09.09.2025 wird einstimmig genehmigt.

Pkt. 3 der Tagesordnung:

Die privatrechtlichen Gebühren und Steuern werden ab 1.1.2026 einstimmig wie folgt festgelegt:

Grundsteuer A und B		500 v.H.
Traktor Steyr CVT und Profi ohne Fahrer	€	45.-
Traktor Steyr CVT und Profi mit Fahrer	€	85.-
Bagger Hitachi ZX52U-3 ohne Fahrer Einheimische	€	45.-
Bagger Hitachi ZX52U-3 mit Fahrer Einheimische	€	85.-
Bagger Hitachi ZX52U-3 mit Fahrer Auswärtige	€	100.-
Stromerzeuger Elmag pro Stunde	€	25.-
Stromverbrauch Holzlagerplatz Falpaus pro KW/H	€	0,50
Nutzungsgebühr Stromanschluss Holzlagerplatz Falpaus pro Tag	€	15.-
Facharbeiter	€	40.-
Fotokopie schwarz/weiß	€	0,20
Fotokopie Farbe	€	0,50

Pachtzinse:

Hafele Günther, Kauns,	Bienenhaus	€	22,-
Hubertus Stöckl, Kauns	Fischerhütte	€	22,-
Freizeitwerk	Parkplatz	€	30,-
Radlbeck Markus, Ried	Parkplatz in Schnadigen	€	17,-
Lentsch Helmut, Poschackerl 50	Holzlagerschuppen	€	17,-
Thöni Hugo, Schliere 88	Bienenhaus	€	17,-
Hafele Erwin, Goldegg 98	Gschwentwiese	€	30,-
Partl Günter, Untergaiswies 97	Pillerwiese	€	22,-
Neuner Ernst, Falpaus 118	Bienenhaus Falpaus	€	19,-
Hafele Reinhard Schnadigen 68	Bienenhaus Schnadigen	€	19,-
Haslwanter Robert, Kauns	Grundstück 2273	€	10,-
Spesenersatz Feuerwehrcurs pro Tag		€	60.-
Zusätzlich zum Feuerwehrcurs 1 Tagessatz (€60.-) für Fahrtkosten			
Spesenersatz Musterung		€	60.-
Graböffnung am Friedhof in Kauns		€	350.-
Graböffnung am Friedhof in Kauns Urnengrab		€	125.-
Graböffnung durch Fremdfirma – Weiterverrechnung der angefallenen Kosten.			

Pkt. 4 der Tagesordnung:

Folgende Verordnungen werden vom Gemeinderat einstimmig beschlossen:

Wasserbenützungsgebührenverordnung:

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Wasserbenutzungsgebühren

(1) Die Gemeinde Kaunerberg erhebt Wasserbenutzungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.

(2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quellsfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Bei der Bemessung der Anschlussgebühr nicht zu berücksichtigen sind: [Ausnahmen, müssen jeweils im Einzelfall sachlich gerechtfertigt sein, beispielsweise weil kein Wasseranschluss]

(3) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 2,56 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.

(4) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

§ 3

Laufende Gebühr, Zählergebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 1,20 Euro pro Kubikmeter. Die Zählergebühr beträgt 15,00 Euro pro Jahr.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.

(3) Die laufende Gebühr wird am 15. Jänner, 15. April, 15. Juli eines jeden Jahres als Akonto vorgeschrieben. Die Zählergebühr und die Endabrechnung der laufenden Gebühr werden am 15. Oktober eines jeden Jahres vorgeschrieben.

§ 4

Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 5

Gebührensschuldner

Schuldner der Wasserbenutzungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Kaunerberg vom 18. September 2006, kundgemacht vom 21. September 2006 bis 06. Oktober 2006 außer Kraft.

Kanalbenutzungsgebührenverordnung:

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

EINTEILUNG DER GEBÜHREN

Die Gemeinde Kaunerberg erhebt Benützungsgebühren in der Form einer Anschlussgebühr und einer laufenden Gebühr.

§ 2

ANSCHLUSSGEBÜHR

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses.

(2) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

§ 3

KANALGEBÜHR

Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

Die Vorschreibung der Kanalgebühr erfolgt mit der vierten Quartalsvorschreibung.

§ 4

BEMESSUNGSGRUNDLAGE UND HÖHE DER ANSCHLUSSGEBÜHR

(1) Berechnungsgrundlage ist die Baumasse des Gebäudes in Kubikmetern. Die Baumasse ist im Sinne der Bestimmungen des § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das LGBl. Nr. 3/2024 zu ermitteln.

(2) Folgende Gebäude oder Gebäudeteile werden in die Bemessung nicht mit einbezogen:

a) Neu- und Zubau von landw. Wirtschaftsgebäuden (Stall und Stadel);

b) Neu- oder Zubau von Nebengebäuden, die auf Grund ihres Verwendungszweckes einem auf demselben Grundstück befindlichen Gebäude funktionell untergeordnet sind und nicht für Wohnzwecke bestimmt sind, wie Garagen, Holz- und Geräteschuppen, Gartenhäuschen, Überdachungen und dergleichen. Verlieren jedoch solche Gebäude oder Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse.

(3) Die Anschlussgebühr beträgt 6,77 Euro pro Kubikmeter Baumasse. Für Gebäude, die sich außerhalb des Anschlussbereiches für den Regenwasserkanal befinden, ermäßigt sich die Anschlussgebühr um 1,80 Euro pro m² verbauter Fläche. Jedoch nur für solche Gebäude die nicht von der Bemessung nach Abs. 2 ausgenommen sind.

§ 5

Laufende Gebühr

(1) Die Kanalgebühr setzt sich aus einer laufenden Gebühr und einer weiteren Gebühr zusammen. Die laufende Gebühr wird mit der Vorschreibung einer Mindestmenge des Wasserverbrauchs pro Jahr berechnet. Die weitere Gebühr wird für Wassermengen, die über die Mindestmenge hinausgehen verrechnet. Der Wasserverbrauch wird mittels Wasserzähler ermittelt.

(2) Für die Berechnung der Mindestmenge gelten folgenden Bemessungsgrundlagen:

a) Private Haushalte:

50 m³ für einen Haushalt inklusive einer Person;

20 m³ für jede weitere einem Haushalt zugeordnete Person;
10 m³ für jede weitere einem Haushalt zugeordnete Person mit Zweitwohnsitz.

b) Wohnobjekte ohne ständige Bewohner (Freizeitwohnsitze): 10 m³ pro 20 m² Wohnnutzfläche, bis maximal 50 m³

c) Fremdenverkehrsbetriebe: 0,10 m³ pro Gästenächtigung in allen Kategorien. Für die Ermittlung der Nchtigungen ist das Nchtigungsergebnis des dem Wasserabrechnungszeitraumes vorhergehenden Kalenderjahres heranzuziehen.

d) Landwirtschaftliche Betriebe: 13 m³ pro Großvieheinheit. Als Grundlage für die Ermittlung der Großvieheinheiten werden die Richtlinien für die EU-Förderungen in Verbindung mit den Angaben in den Tierlisten herangezogen.

(3) Stichtag für die Bemessung der Gebühr nach § 5 Abs. 2 ist jeweils der 01. Oktober, 01. Dezember, 01. April, 01. Juli.

Veränderungen nach diesem Stichtag bleiben bei der Gebührenvorschreibung unberücksichtigt. Alle Haushalte werden an den Stichtagen automatisch von der Gemeinde abgeglichen.

(4) Die Wasserzähler sind jeweils in der letzten Septemberwoche abzulesen. Sollte aus irgendeinem Grund der Wasserverbrauch nicht mehr genau feststellbar sein oder unverhältnismäßig hoch oder niedrig sein (Gebrechen am Wasserzähler etc.), so ist der durchschnittliche Wasserverbrauch der letzten drei Jahre zu ermitteln.

(5) Die Kanalgebühr für die Bereitstellungsgebühr und die weitere Gebühr beträgt 2,69 Euro pro m³.

(6) Als pauschale Abgeltung für Wassermengen, die nicht in das Kanalnetz eingeleitet werden, werden folgende Mengen in Abzug gebracht:

a) Viehhaltenden Landwirten pro Großvieheinheit jährlich 13 m³. Als Grundlage für die Ermittlung der Großvieheinheiten werden die Richtlinien für die EU-Förderungen in Verbindung mit den Angaben in den Tierlisten herangezogen.

b) Für Gärten und Balkonblumen 10 m³ pro Wohngebäude
Die im Abs. 2 angeführten Mindestmengen dürfen mit dieser Abgeltung nicht unterschritten werden.

§ 6

GEBÜHRENSCHULDNER, Gesetzliches PFANDRECHT

Schuldner der Kanalbenutzungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.

Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Wassergebühren.

Bei einem Wechsel im Eigentum geht die Gebührenpflicht mit Beginn des nächsten Quartals an den neuen Eigentümer über.

§ 7

INKRAFTTRETEN

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 18. September 2006, kundgemacht vom 21. September 2006 bis 06. Oktober 2006 außer Kraft.

Abfallgebührenverordnung:

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

§ 1

Arten der Gebühren

Die Gemeinde Kaunerberg erhebt Abfallgebühren als Grundgebühr und als weitere Gebühr.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

(1) Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.

(2) Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht:

a) für die Entsorgung des Restmülls bei der Anlieferung des Restmülls zum Recyclinghof oder bei der Entleerung der Mülltonne durch das von der Gemeinde beauftragte Sammelunternehmen, wenn die Abholung gewünscht wird;

b) für die Entsorgung der biologisch verwertbaren Bioabfälle bei der Anlieferung dieser Abfälle zum Recyclinghof oder bei der Entleerung der Mülltonne durch das von der Gemeinde beauftragte Sammelunternehmen, wenn die Abholung gewünscht wird;

c) für die Entsorgung des Sperrmülls, der Baurestmassen, des Altholzes und der sonstigen genannten Abfälle bei der Anlieferung zum Recyclinghof.

§ 3

Grundgebühr

(1) Private Haushalte und Wohnobjekte ohne ständige Bewohner (Zweiwohnsitze):

Die Grundgebühr bemisst sich nach der Anzahl der Bewohner eines Gebäudes und beträgt pro Jahr

- | | |
|-----------------------------------|-------------|
| a) bei einem Einpersonenhaushalt | 38,50 Euro |
| b) bei einem Zweipersonenhaushalt | 77,00 Euro |
| c) bei einem Dreipersonenhaushalt | 115,50 Euro |
| d) bei einem Vierpersonenhaushalt | 154,00 Euro |
| e) bei einem Fünfpersonenhaushalt | 192,50 Euro |

Als Stichtag für die Ermittlung der Haushalte und Personen pro Haushalt wird der 01.01., 01.04., 01.07. und der 01.10. des betreffenden Kalenderjahres festgesetzt. Veränderungen nach diesem Stichtag bleiben bei den Gebührenvorschreibungen unberücksichtigt.

Ausnahme: Wird ein neuer Haushalt gegründet oder ein Haushalt aufgelassen, ist die nach vollen Monaten anteilige Gebühr zu entrichten.

(2) Gewerbebetriebe und sonstige Einrichtungen:

a) Fremdenverkehrsbetriebe

Die Grundgebühr richtet sich nach der Anzahl der Nächtigungen laut der Statistik des Amtes der Tiroler Landesregierung für das der Abrechnung vorausgegangene Kalenderjahr. Die Gebühr beträgt:

- | | |
|--|-----------|
| je Nächtigung | 0,23 Euro |
| Nach der Anzahl der Sitzplätze in Restaurants, Pensionen, Hotels, Gasthäusern, Bars usw.
je Sitzplatz | 2,60 Euro |

b) Gewerbebetriebe

Als Bemessungsgrundlage für die Festlegung der Grundgebühr für alle anderen Betriebe (Dienstleistungsbetriebe, Banken, Arztpraxen, Tischlereien, Schlossereien,...) dient die Anzahl der Beschäftigten. Sie beträgt

- | | |
|-------------------|------------|
| pro Beschäftigtem | 25,27 Euro |
|-------------------|------------|

Als Stichtag für die Bemessung der Gebühr wird der 01.10. des betreffenden Kalenderjahres festgesetzt. Veränderungen nach diesem Stichtag bleiben bei den Gebührenvorschreibungen unberücksichtigt.

Ausnahme: Wird ein neuer Betrieb gegründet oder ein Betriebsstandort aufgelassen, ist die nach vollen Monaten zu berechnende anteilige Grundgebühr zu entrichten.

§ 4

Weitere Gebühr

Die weitere Gebühr gliedert sich in Restmüllgebühr, Biomüllgebühr, Sperrmüllgebühr, Bauschuttgebühr, Altholzgebühr sowie Gebühr für Fahrzeugreifen. Die weitere Gebühr bemisst sich entweder nach Gewicht oder nach Stück und beträgt:

- | | |
|---|------------|
| a) für die Abholung | |
| 1. eines Restmüllbehälters je kg | 0,72 Euro |
| 2. eines Biomüllbehälters je kg | 0,42 Euro |
| b) für die Anlieferung | |
| 1. von Restmüll je kg | 0,42 Euro |
| 2. von Biomüll je kg | 0,21 Euro |
| 3. von Sperrmüll je kg | 0,42 Euro |
| 4. von Baurestmasse je kg | 0,16 Euro |
| 5. von Altholz je kg | 0,20 Euro |
| 6. Autoreifen ohne Felge je Stück | 3,00 Euro |
| 7. Autoreifen mit Felge je Stück | 5,50 Euro |
| 8. Traktor-/LKW Reifen ohne Felge je Stück | 20,00 Euro |
| c) Die 1. Servicekarte je Haushalt ist kostenlos. Jede weitere Servicekarte (mehrere Benutzer oder Verlust) wird mit einer einmaligen Gebühr je Servicekarte belegt: 10,00 Euro | |
- Ebenso wird beim Vergessen der Servicekarte eine Verwaltungsgebühr für die erforderlichen Handbuchungen je Recyclinghofbesuch verrechnet: 5,00 Euro

§ 5

Vorschreibung

Die Abfallgebühren sind jeweils vierteljährlich vorzuschreiben.

§ 6

Gebührenschildner, gesetzliches Pfandrecht

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.

(2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.

(3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

(4) Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührenschildner der Übergeber, soweit dieser Gemeindebewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 21. November 2018, kundgemacht vom 22. November 2018 bis 10. Dezember 2018 außer Kraft.

Pkt. 5 der Tagesordnung:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Gemeinderatsbeschluss vom 04.05.2022 TOP 5 betreffend den Grundverkauf des Grundstückes mit der Nummer 2105/1 KG 84105 Kaunerberg, an Herrn Josef und Markus Eiterer aufzuheben.

Pkt. 6 der Tagesordnung:

Der Bürgermeister berichtet, dass ein Ansuchen von Herrn Marco Schmölzer über den Kauf einer Teilfläche des Grundstückes 2497 KG 84105 Kaunerberg im Bereich Falpaus eingelangt ist. Die Teilfläche wird für einen geplanten Umbau des bestehenden Wohnhauses und für die Errichtung einer Garage benötigt.

Aufgrund der Tatsache, dass sich genau in diesem Bereich ein Oberflurhydrant, Wasserleitungen, die Regenwasserkanal- und Schmutzwasserkanalleitung, Stromleitung und Telegraphenleitung befinden, wird über den Verkauf diskutiert. Aus den vorgenannten Gründen bestehen erhebliche Bedenken gegen den Verkauf der Teilfläche. Der Bürgermeister bringt den Tagesordnungspunkt zur Abstimmung mit folgendem Ergebnis: 1 ja Stimme, eine Stimmenthaltung und 9 nein Stimmen. Somit wird der Grundverkauf mehrheitlich abgelehnt.

Pkt. 7 der Tagesordnung:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kaunerberg gemäß § 67 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planer Planalp ausgearbeiteten Entwurf vom 19.11.2025, mit der Planbezeichnung Aucht über die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Kaunerberg im Bereich der Gpn 2100/12, 2100/13, 2100/14, 2100/15 und 2100/16 KG 84105 Kaunerberg **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

vom 20.11.2025 bis einschließlich 19.12.2025 .

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Kaunerberg vor:

Zusammenfassung:

Die gegenständliche Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes steht im Einklang mit § 32 Abs. 2 lit. c TROG 2022. Für die Änderung ist weiters die Übereinstimmung mit den relevanten Zielen der örtlichen Raumordnung und den maßgeblichen Zielsetzungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes selbst gegeben.

Das Änderungsvorhaben wird daher raumplanungsfachlich befürwortet.

Die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes im Einzelnen:

Änderung der maximalen Siedlungsgrenze am Nordrand des Siedlungsgebietes Aucht durch die Festlegung eines Siedlungsrandes lt. beiliegendem Änderungsplan

Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Pkt. 7.1 der Tagesordnung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kaunerberg beschließt einstimmig, gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, idgF, den von der Fa. Planalp ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes vom 13.11.2025, Zahl: b9_kab24002_v2 Bebauungsplan B9 Aucht, **durch vier Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

vom 20.11.2025 bis einschließlich 19.12.2025 .

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wurde gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Pkt. 8 der Tagesordnung:

Der Bürgermeister informiert, dass bezüglich der E-Ladestation am Vorplatz des Gemeindeamtes ein Angebot der Fa. Müller vorliegt. Der Umbau der Ladestation mit Kartenabrechnung beläuft sich auf ca. 6.000.- Euro. Der Gemeinderat beschließt einstimmig weitere Varianten für den Umbau einzuholen und die Ladestation bis dahin wie gewohnt zu betreiben.

Pkt. 9 der Tagesordnung:

Der Bürgermeister berichtet, dass am 29.09.2025 vom ÖZIV-Bezirksverein Landeck Imst ein Ansuchen um finanzielle Unterstützung eingelangt ist. Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Verein im Jahr 2025 mit 100.- Euro zu unterstützen.

Pkt. 10 der Tagesordnung:

Der Bürgermeister berichtet, dass eine Dienstnehmerin bezüglich der Gewährung einer Jubiläumswendung an ihn herangetreten ist. Die Gewährung einer Jubiläumswendung ist im § 65 des Gemeindevertragsbedienstetengesetz 2012 G-VBG, als kann Bestimmung geregelt. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, keine Jubiläumswendungen für Dienstnehmer zu gewähren. Begründet wird der Beschluss damit, dass schon bisher keine Jubiläumswendungen für Dienstnehmer gewährt wurden. Auch die finanzielle Lage der Gemeinde wurde bei der Beschlussfassung berücksichtigt.

Pkt. 11 der Tagesordnung:

Der Bürgermeister berichtet, dass der Postwurf für die Gemeindeversammlung zu spät verteilt wurde, was bei einigen Gemeindegewinnen Unmut erzeugte. Abgesehen davon wurde die Versammlung in der Gemeindeapp gem2go und an den Anschlagtafeln kundgemacht.

Wird das Verbot des Parkens auf öffentlichen Straßen und Umkehrplätzen weiterhin ignoriert, werden Anzeigen erstattet werden. Es kann nicht sein, dass Einsatzfahrzeuge und Mitbürger dadurch behindert oder sogar blockiert werden. Dasselbe gilt bei der Behinderung der Schneeräumung und beim Abschöpfen von Schnee auf die Straße nach der Schneeräumung.

Eine Verlegung der Schrankenanlage im Bereich Unterfalpetan bzw. die Errichtung einer Wendemöglichkeit in diesem Bereich wird abgelehnt.

Wie schon in der Gemeindeversammlung berichtet, wurde durch die Verordnung „Erklärung von Gemeindestraßen“ aus dem Jahr 2009 die Möglichkeit geschaffen für Gemeindegewine zu deren Erhaltung Weginteressentschaften zu bilden.

Pkt. 12 der Tagesordnung:

Folgende Haushaltsüberschreitungen werden einstimmig genehmigt:				
HHst	Bezeichnung	Ansatz	Ergebnis	Überschreitung
000-723	Ehrenbürgerfeier Maria W	600	5318,41	-4718,41
134-617	Instandhaltung Fahrzeug WA	2000	2711,76	-711,76
134-726	Mitgliedsbeitrag Waldaufseherverein	0	400	-400
240-619	Instandhaltung Spielplatz	600	4689,54	-4089,54
439-751	Btrg Tiroler Kinder- u Jugendhilfeges.	7000	7777	-777
612-005	Verkehrsschilder	800	1407,34	-607,34
612-911901	Sanierung Mühlbachbrücke	75000	80378,44	-5378,44
846-618	Instandhaltung von sonstigen Anlagen	6000	7874,71	-1874,71
850-618	Wasserzählereichungen	1500	1576,19	-76,19
854-050	Breitbandausbau	408,83	3020,83	-3868,6
			Summe:	-22.501,99
Die Bedeckung erfolgt durch Mehreinnahmen oder durch Unterschreitungen bei folgenden				
Haushaltskonten:				
240+816	Kostenersatz Mittagstisch	1200	1676,82	476,82
612+868	Strafgelder zug. Gemeindestraßen	500	915	415
634+816	Kostenbeiträge für sonst. Leistungen	0	520	520
840+8111	Pacht und Anerkennungszinsen	3000	5393,54	2393,54
850+8524	Wasserbenützungsgebühren	27000	28160,77	1160,77
851+8524	Benützungsgebühren	37000	39814,59	2814,59
852+8521	Müllgebühren	32000	34716,02	2716,02
854+810	Erträge aus Leistungen Glasfasernetz	11667,14	14048,83	2381,69
920+831	Grundsteuer B	20000	21767,66	1767,66
920+849	Nebenansprüche nach TLAO	200	330,53	130,53
941+860	Beiträge und Ersätze von Bund	32900	33097,85	197,85

945+3007	Finanzzuweisung KIG 2025	0	7715,61	7715,61
			Summe:	22690,08

Pkt. 13 der Tagesordnung:

Der Bürgermeister berichtet, dass die Wasserleitung vom Verteilerschacht Trischle bis zum HBH Schnadigen, die aus den 60iger Jahren stammt, immer desolater wird und immer wieder Rohrbrüche auftreten. Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Wasserleitung im vorhin genannten Bereich zu erneuern. Die Trasse für die neue Leitung soll so gut als möglich außerhalb von Privatgrundstücken verlaufen. Im Jahr 2026 soll die Planung durchgeführt und die erforderlichen Genehmigungen für das Projekt eingeholt werden.

Der Bürgermeister informiert, dass der Voranschlag für das Finanzjahr 2026 derzeit im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufliegt. Die größten Projekte für das Jahr 2026 sind die Umstellung der Heizungsanlage sowie die Errichtung eines Hackgut- und Technikraumes beim Gemeindeamt und die Errichtung eines Rundholz- und Hackgutlagers im Bereich Falpaus.

Der Bürgermeister informiert, dass die nächste Sitzung des Gemeinderates voraussichtlich am 19.12.2025 stattfinden wird.

Der Gemeinderat Herr Joachim Nigg informiert, dass er am 03.11.2025 an einer Sitzung des Tourismusverbandes teilgenommen hat. Die Themen waren die kontinuierlich steigenden Nächtigungszahlen im Verbandsgebiet, die Errichtung eines Übungsliftes am Gletscher und die Leinenpflicht für Hunde, welche in der Gemeinde Kاونertal und Kauns bereits verordnet sind.

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer:

Die Gemeinderatsmitglieder: